

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 40 (139) · Freitag, den 07.12.2012 · Ausgabe 49/2012

www.riedstadt.de

13. Adventsmarkt in Erfelden

Sö. 9. Dez. 2012
ab 11.00 Uhr

in und um die Ev. Kirche.
Mit Posaunenklängen,
Orgelmusik und dem
Ökumene Chor Ried.

- an **Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- an **Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für kommendes Wochenende ergibt sich somit folgende Öffnungszeit: **von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag 7:00 Uhr** Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 22 22

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2012

Einladung zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **Donnerstag, den 13. Dezember 2012, um 19:00 Uhr in den großen Saal des Bürgerhauses in Wolfskehlen** mit folgender **Tagesordnung**:

1. Mitteilungen
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Magistrats
2. Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 2012
3. Verabschiedung des Haushaltplanes 2013 mit allen Anlagen
4. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2013 der Stadtwerke Riedstadt
5. Haushaltssicherungskonzept 2013 (vorbehaltlich Magistratsbeschluss)
6. Investitionsprogramm 2012 bis 2017 (vorbehaltlich Magistratsbeschluss)
7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt (in der Sitzung am 8. November zurückgestellt)
8. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt (vorbehaltlich Magistratsbeschluss)
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Immobilienvollstreckung
10. Anträge
- 10.1. Antrag des Stadtverordneten Berthold Seybel (Freie Wähler) zu den Müllgebühren (in der Sitzung am 8. November zurückgestellt)

- 10.2. Prüfantrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Kinderbetreuung
- 10.3. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zum Haushaltsansatz für Personalkosten im Erziehungsbereich
11. Anfragen
- 11.1. Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler) zu einem Stellplatz für Glascontainer in Crumstadt

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Donnerstag, 6. Dezember 2012, 19:00 Uhr

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss

Montag, 10. Dezember 2012, 19:00 Uhr

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Dienstag, 11. Dezember 2012, 19:00 Uhr

Die Ausschusssitzungen finden generell im Rathaus Goddelau (Cafeteria, 3. Stock - barrierefreier Zugang über Fahrstuhl) statt.

Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Sitzungsdauer (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am

Montag, dem 17. Dezember 2012, ab 19:00 Uhr im Festsaal des Philipphospitals

fortgesetzt.

Die Mitglieder des Ältestenrates und die fraktionslosen Stadtverordneten möchte ich bitten, bereits um 18:45 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Fiederer

Stadtverordnetenvorsteher

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Einladung zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sie findet statt am **Dienstag, dem 11. Dezember 2012, um 19:00 Uhr in der Cafeteria des Rathauses in Goddelau (3. Stock)** mit folgender

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 27. November 2012
2. Bericht des Magistrats
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2012
(Bitte Haushaltsentwurf 2013 mitbringen)
4. Anfragen

Unter TOP 3 werden u.a. der Entwurf des Haushaltes und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für 2013 beraten. Zur Sitzungsvorbereitung bitte ich die Fraktionen ihre Anträge — getrennt nach Haushalt bzw. Wirtschaftsplan - **bis spätestens Mittwoch, 5. Dezember 2012** dem Parlamentsbüro per E-Mail vorzulegen, damit die Kopien gefertigt werden können und eine geordnete Beratung bereits im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss erfolgen kann.

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Spartmann

stellvertretender Vorsitzender

Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Einladung zur Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sie findet statt am **Montag, dem 10. Dezember 2012, um 19:00 Uhr in der Cafeteria des Rathauses in Goddelau (3. Stock)** mit folgender **Tagesordnung**:

1. Genehmigung des Protokolls vom 5. November
2. Bericht des Magistrats
- 2.1. Bericht über das Gutachten zu den Gründen des Wasserverlustes im Crumstädter Schwimmbad des Sachverständigen Dirk Giesler
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2012
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Satzinger, Vorsitzender

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 04.01.2013 bestimmt.

(3) Besitzer von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse ihren Gesamtbestand -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mittels eines von der Tierseuchenkasse zugesandten amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet unter der Adresse www.hessischetierseuchenkasse.de anzugeben,

b) schriftlich bei der **Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden** ihren Tierbestand anzuzeigen, wenn sie bis zum **10.01.2013** keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr -auf eigene Rechnung- umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierbesitzers.

Tierbesitzer nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist der Tierhalter im Sinne von § 833 BGB.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2013** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierbesitzern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierbesitzer auferlegt.

(7) der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

- a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,
- b) ein Tierbestand neu begründet wird oder
- c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tierseuchengesetzes nachgekommen ist und diese Tiere höchstens 4 Wochen in Hessen gehalten werden. Tierbesitzer haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Pferde a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	1,74 € 0,76 €	6. Bienen je Volk	ausgesetzt
2. Rinder (einschl. Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen) a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	5,95 € 1,05 €	7. Geflügel a) Beitrag je Bestand b) Beitrag je Tier für 7.1 Legehennen	5,00 €
3. Schafe 3.1. unter 9 Monate alt a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier 3.2 über 9 Monate alt a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	0,33 € 0,32 € 0,64 € 0,66 €	7.1.1 Halter mit bis zu 999 Tieren 7.1.2 Halter ab 1.000 Tieren 7.2 Masthühner 7.3 Puten 7.4 Gänse 7.5 Ernten je Tier 7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus) 7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,02 € 0,04 € 0,01 € 0,09 € 0,06 € 0,04 € 0,15 € 0,03 €
4. Schweine 4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht) a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier 4.2 Schweine a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	0,28 € 0,27 € 0,45 € 0,55 €	8. Süßwasserfische (Salmoniden) 9. Gehegewild 9.1 unter 12 Monate alt a) Beitrag je Tier 9.2 über 12 Monate alt a) Beitrag je Tier	ausgesetzt beitragsfrei 0,50 €
5. Ziegen 5.1. unter 9 Monate alt a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier 5.2 über 9 Monate alt a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	0,76 € 0,74 € 2,85 € 0,65 €	10. Mindestbeitrag je Bescheid für Tierbesitzer für Viehhändler	5,00 € 50,00 €

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierSG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2014. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beträgen unter 5 €.

(4) Für die Tierarten Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von

Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern- vollständig abgerechnet.

(5) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft feh-

lerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i.d.F. vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3052), bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierbesitzer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Hessischen Tierseuchenkasse
Wiesbaden, den 17.10.2012
Friedhelm Schneider*

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 6. November 2012, der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 27. Dezember 2012 liegen vom 10. bis 14. Dezember 2012 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik »Politik«.

Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung

Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Riedstadt die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Ganz besonders soll die Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Riedstadt dar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Stadt Riedstadt erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche oder gewerbliche Organisationen, sowie Spendensammelvereine.

§ 1

Voraussetzungen zur Förderung

(1) Es werden nur Riedstädter Vereine gefördert, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Riedstadt haben. Geförderte Vereine müssen mindestens 25 Mitglieder aufweisen

und einen endgültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer vorlegen.

(2) Vereine werden nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso wird nicht gefördert Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.

(3) Jeder Verein, der Fördermittel beantragt, muss grundsätzlich für jeden Riedstädter Bürger offen sein.

§ 2

Beantragung der Förderung

(1) Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Magistrat legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Anträge auf Förderung eingegangen sein müssen. Er veröffentlicht diesen in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Riedstadt mit einer Mindestfrist von 8 Wochen vor Abgabeschluss der Anträge. Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet, zur jährlichen Beantragung der Förderung das von der Stadt entwickelte Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtzeitig einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der jährlichen Meldung über Mitglieder usw. an den Dach- oder Fachverband beizufügen. Doppelbenennungen (z.B. bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins) sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Die Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung erhältlich.

(3) Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 31. Dezember bzw. der 1. Januar.

(4) Vereine mit Gesangsabteilungen oder Musikzügen melden deren Mitglieder im Antrag separat und nicht im Gesamtverein, um einerseits Doppelförderungen zu vermeiden und andererseits diese den Gesang- bzw. Musikvereinen gleichzustellen.

§ 3

Vereinsfördermittel

(1) Die Vereine erhalten die folgenden Zuschüsse:

1. Eine Jugendförderung von 0,75 Euro pro jugendlichem Mitglied bis zu 18 Jahren.
2. Die Vereine können auf Antrag einmal im Jahr die Hallen kostenlos nutzen.
3. Gesang- und Musikvereinen wird darüber hinaus ein Zuschuss von 130,00 Euro pro Veranstaltung für maximal 2 Veranstaltungen in den Riedstädter Sälen und Kirchen gewährt. Führen mehrere Vereine eine gemeinsame Veranstaltung durch, wird dieser Zuschuss nur einmal gewährt.

§ 4

Investitionszuschüsse

(1) Die eine eigene Halle besitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden sollen nach einem gemeinsam durch die Vereine mit dem Magistrat erarbeiteten Investitionsplan einen Teil der Investitionskosten erstattet bekommen, solange diese Hallen Bürgerhausfunktionen erfüllen.

Investitionen in die Hallen werden zu 50 % bezuschusst, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan der Stadt Riedstadt.

Der Magistrat unterrichtet unverzüglich den zuständigen Ausschuss über den in Zusammenarbeit mit den Vereinen erarbeiteten Investitionsplan und seine Abänderungen und Fortschreibungen unabhängig von den jeweiligen Haushaltsberatungen. Durch den mit den Vereinen erarbeiteten Investitionsplan und die Unterrichtung des zuständigen Ausschusses bleiben die Rechte der Stadtverordnetenversammlung unberührt.

(2) Investitionen für nicht geringwertige Wirtschaftsgüter (über 409,10 Euro) können mit 15 %, maximal 613,60 Euro, bezuschusst werden. Über diese Zuschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festlegungen und den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 5

Zinszuschüsse

Zinszuschüsse zu Investitionen der Vereine werden grundsätzlich nicht gewährt. Die gegebenen Zusagen bleiben bis zu deren Auslaufen bestehen.

§ 6

Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung: Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

§ 7**Genereller Zuschuss für die hallenbesitzenden Vereine**

- (1) Die Hallenbesitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten in Anerkennung der Ausübung einer Bürgerhausfunktion einen jährlichen Zuschuss von je 2.550,00 Euro.
- (2) Der Zuschuss ist bei der Kalkulation der Mietkosten in Abzug zu bringen.

§ 8**Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Veranstaltungen**

- (1) Vereine erhalten das Recht der kostenlosen Nutzung der städtischen Hallen nach Maßgabe der gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Hallenbenutzungsgebührenordnung. Nutzt ein Verein eine Halle des SV Crumstadt, des TV Crumstadt, der SKG Erfelden und des TV Erfelden und wäre bei entsprechender Inanspruchnahme einer kommunalen Halle die Nutzung gebührenfrei, so zahlt die Stadt dem jeweiligen hallenbesitzenden Verein die kalkulatorische Miete von derzeit 180,00 Euro für die ersten 10 bezuschussungsfähigen Veranstaltungen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sind für jeden weiteren Tag 80,00 Euro für Energiekosten zu zahlen.
- (3) Ab der 11. bezuschussungsfähigen Veranstaltung wird nur der variable Teil der kalkulatorischen Miete von derzeit 150,00 Euro pro Veranstaltung vergütet.
- (4) Über die Höhe der kalkulatorischen Miete entscheidet der Magistrat jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung nach Abstimmung mit den hallenbesitzenden Vereinen. Die Vereine sind verpflichtet, jährlich die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die kalkulatorische Miete soll sich auch an der Höhe der Gebühr orientieren, die die Stadt für eine kostenpflichtige Veranstaltung in einer stadteigenen Halle nach Maßgabe der Hallenbenutzungsgebührenordnung in Rechnung stellt.
- (5) Die hallenbesitzenden Vereine reichen ihre Rechnungen für die bezuschussungsfähigen Veranstaltungen direkt bei der Stadt ein unter Angabe der Art der Veranstaltung und des Ausrichters. Die zu benutzenden Rechnungsformulare sind bei der Stadt erhältlich.

§ 9**Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Sportnutzung**

- (1) Die Vereine SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von je 1.300,00 Euro für deren weitgehende Nutzung der Hallen für den Erfelder Sportbetrieb.
- (2) Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung. Trifft die Stadtverordnetenversammlung nach der erstmaligen Festlegung keine neue Festsetzung zur Höhe der Miete, verbleibt es bei den zuvor festgelegten Beträgen.

§ 10**Vereinsjubiläen**

Aus Anlass eines Vereinsjubiläums erhalten die Vereine, denen Förderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden, für je 25 vollendete Jahre ihres Bestehens eine Sonderzuwendung in Höhe der Jahre multipliziert mit 2,60 Euro.

§ 11**Bezuschussung von besonderen Veranstaltungen**

- (1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können Zuschüsse und Ehrengaben gewährt werden. Dazu gehören z.B. überregionale Meisterschaften (z.B. Hessische oder Deutsche Meisterschaften), internationale Sportbegegnungen und Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach besonders förderungswürdig sind.
- (2) Über die Höhe der Zuschüsse für derartige Veranstaltungen entscheidet der Magistrat.
- (3) Zum Riedstädter Liederabend erhält der veranstaltende Verein einen Zuschuss von 130,00 Euro.

§ 12**Verwendungsnachweise, Durchführung der Richtlinien**

- (1) Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Vereine, nicht jedoch ihren Abteilungen gewährt. Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt Rechnun-

gen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen belegen, auf Verlangen vorzulegen.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes hat nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen ein uneingeschränktes Prüfrecht über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. In die Bewilligungsbescheide ist ein Hinweis auf das Prüfrecht der Stadt und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes aufzunehmen. In den Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass es sich um freiwillige Leistungen der Stadt ohne Rechtsanspruch der Vereine handelt.

(2) Der Magistrat berichtet schriftlich und jeweils zur ersten auf den 30.09. eines Jahres folgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der einzelnen, nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen.

(3) Der Magistrat kann zur Vermeidung von Härten im begründeten Einzelfall von diesen Richtlinien abweichen. Der zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung treten am 01. Januar 2013 Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Vereinsförderungsrichtlinien in der Fassung vom 25.10.2001 außer Kraft. Die Richtlinien treten am 31.12.2014 außer Kraft.

Riedstadt

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend - Bürgermeister -

Schadstoffmobil kommt nach Goddelau

Am Montag, dem 10. Dezember kommt das Schadstoffmobil zur Einsammlung von Sondermüll auf den Kerweplatz in Goddelau. In der Zeit von 12:45 Uhr bis 15:15 Uhr können Bürger dort Chemikalien, Reinigungsmitteln, Frittierfett und ähnliche Stoffe in haushaltsüblichen Mengen abgeben. Angenommen werden maximal 10 Kilogramm bzw. 10 Liter pro Stoff in gut verschlossenen Behältern.

Versehentlich fehlt auf dem aktuellen Goddelauer Abfallkalender das entsprechende Symbol, ein rotes »G«.

Die Abfallkalender für 2013 sind auch in diesem Jahr wieder Bestandteil der städtischen Bürgerbroschüre, die bis Mitte des Monats an alle Riedstädter Haushalte verteilt werden wird. Die Abfallkalender gibt es zudem für 2012 und 2013 getrennt nach den Stadtteilen auf der Homepage www.riedstadt.de/in der Rubrik Rathaus / Bürgerservice / Herunterladbare Dateien.

SPERMÜLLBÖRSE**„Zu schade zum Wegwerfen“**

Seniorenbett, höhenverstellbar
Nachtschränken mit ausklappbarem Tisch
Kommode
Wolfskehlen Telefon 72905

POLIZEIBERICHTE**Riedstadt-Leeheim: Einbruch in Tankstelle**

Am Dienstag (4.12.) ereignete sich gegen 2.40 Uhr ein Einbruch in eine Tankstelle in der Geinsheimer Straße. Mit Brachialgewalt verschafften sich die bislang unbekanntes Täter Zutritt zum Verkaufsraum und plünderten die Zigarettenauslage. Ersten Erkenntnissen nach erbeuteten die Ganoven Glimmstängel im Wert von mehreren hundert Euro. Hinweise nimmt die Kriminalpolizei in Darmstadt unter der Rufnummer 06151 / 96 90 entgegen.

Riedstadt/Goddelau: Einbrecher machen eisige Beute

Als sicherlich keine „heiße Arbeit“ darf wohl ein Einbruch in eine Lebensmittelfirma in der Stockstädter Straße von Sonntag (02.12.) auf Montag bezeichnet werden. So drangen die noch unbekanntes Langfinger in die Kühlräume des Betriebes ein und ließen Tiefkühlwaren im Wert mehrerer hundert Euro mitgehen. Hinweise erbittet die Dezentrale Ermittlungsgruppe in Groß-Gerau unter Rufnummer 06152 / 17 50.